

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 8. April 1834.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
D a v i d U r i c h.
 Der zweyte Secretär,
 M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 15. April 1834.

Der zweyte Bürgermeister,
J. J. H e ß.
 Der zweyte Staatschreiber,
 F i n s l e r.

G e s e t z

betreffend die Besoldung des Stempelverwalters.

Der Große Rath,
 auf den Antrag der Staatshaushalts-
 Revisions-Commission,
 beschließt:

§. 1. Die gesammte Verwaltung und Comptabilität des Stempelamtes, und das ganze Stem-

pelgeschäft wird unter Aufsicht des Finanzrathes und seines Abgaben-Departements vom Stempelverwalter geführt.

§. 2. Der Stempelverwalter wird von dem Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren auf einen einfachen, aber nicht bindenden, Vorschlag des Finanzrathes gewählt. Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 3. Die Verantwortlichkeit für die Cassa und Verwaltung überhaupt liegt dem Stempelverwalter ob, welcher hiefür entweder eine Realcaution von 10,000 Frk., oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen hat.

§. 4. Die jährliche Besoldung des Stempelverwalters beträgt 1,400 Frk. Er hat ohne weitem Ersatz für ein angemessenes Local des Stempelamtes zu sorgen und sämtliche Bureau-Auslagen, mit Inbegriff allfälliger Cassa-Verluste, sowie die nöthige Hülfe für das Materielle des Stempelns und das Numeriren der Viehscheine zu bestreiten. Die Auslagen für den Transport des Stempelpapiers und für Anschaffung neuer Limber werden ihm auf eingelegte specificirte Rechnung hin vergütet.

§. 5. Die Pflichten und Obliegenheiten des Stempelverwalters werden auf Antrag des Finanzrathes durch den Regierungsrath in einem besondern Reglement näher bestimmt werden.

Ueber die Anschaffung des Stempelpapiers, Aufstellung und Provisionen der Kleinverkäufer wird die Finanz-Verwaltung die nöthigen Verfügungen treffen.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle frühern mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regierungsbeschlüsse aufgehoben werden, tritt mit 1. Heumonath d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird auch die Amtsdauer des Stempelverwalters berechnet.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 8. April 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U l r i c h.

Der erste Secretär,

F i n s l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 15. April 1834.

Der zwente Bürgermeister,

J. J. H e f.

Der zwente Staatschreiber,

F i n s l e r.
